

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, sowie der §§ 2, 6 Absatz 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAGin der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz in seiner Sitzung vom 25. Juni 2020 die folgende 1. Änderungssatzung der Gästetaxesatzung vom 30.11.2018 beschlossen:

I. Änderungen

1. In § 3 Absatz 1 wird der Betrag „1,68 Euro“ durch den Betrag „1.51 Euro“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 wird nach der Nr 5. neu die Nr. 6 mit folgendem Inhalt aufgenommen:
„6. Dienstreisende ab der 4. Übernachtung, wobei ggf. ein Nachweis der Dienstreisetätigkeit durch Bestätigung des Vermieters oder auf andere Weise zu erfolgen hat.“

II. Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2020 in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 26.06.2020

Rolf Schmidt
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg-Buchholz, den 26.06.2020

Rolf Schmidt
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Abgabenordnung § 15 Angehörige
- Meldeschein für die Anmeldung (auf elektron. Weg) nach § 8 Absatz 1, 2 und 3
- Meldeschein für eine Anmeldung (in begründeten Ausnahmefällen papiergebunden) nach § 8 Absatz 1, 2 und 3